

Karl Blesinger

Haftung und Duldung im Steuerrecht

Materielles Recht
und Verfahrensablauf

eBook

**SCHÄFFER
POESCHEL**



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,
vielen Dank, dass Sie dieses E-Book erworben haben. Damit Sie
das Produkt optimal nutzen können, möchten wir Sie gerne auf
folgende Navigationsmöglichkeiten hinweisen:

Die Verlinkungen im Text ermöglichen Ihnen eine schnelle und
komfortable Handhabung des E-Books. Um eine gewünschte
Textstelle aufzurufen, stehen Ihnen im Inhaltsverzeichnis und
im Register als Link gekennzeichnete Kapitelüberschriften bzw.
Seitenangaben zur Verfügung.

Zudem können Sie über das Adobe-Digital-Editions-Menü
»Inhaltsverzeichnis« die verlinkten Überschriften direkt
ansteuern.

Erfolgreiches Arbeiten wünscht Ihnen
der Schäffer-Poeschel Verlag

Karl Blesinger

Haftung und Duldung im Steuerrecht

Materielles Recht und Verfahrensablauf

2005
Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese
Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

e-book ISBN: 978-3-7992-6146-3

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist
urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb
der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist
ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen,
Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung
und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2010 Schäffer-Poeschel Verlag
für Wirtschaft · Steuern · Recht GmbH
www.schaeffer-poeschel.de
info@schaeffer-poeschel.de

Einbandgestaltung: Willy Löffelhardt
Satz: Grafik-Design Fischer, Weimar

Schäffer-Poeschel Verlag Stuttgart
Ein Tochterunternehmen der Verlagsgruppe Handelsblatt

Vorwort

Das Haftungsrecht ist ein in der Praxis höchst bedeutsamer Teilbereich des Steuerrechts. Die Haftung hat die Aufgabe, Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis dann zu sichern, wenn der Steuerschuldner selbst seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Zu diesem Zweck steht dem Steuergläubiger eine nahezu unüberschaubare Zahl von Haftungstatbeständen zur Verfügung. Hinzu kommt die Möglichkeit, Personen, die weder Steuer- noch Haftungsschuldner sind, in ein Vollstreckungsverfahren hineinzuziehen, indem sie verpflichtet werden, Vollstreckungsmaßnahmen in Vermögensgegenstände zu dulden, die zu ihrem Vermögen gehören.

Die Rechtsgrundlagen der Haftung sind weit verstreut. Sie finden sich in der Abgabenordnung, in den speziellen Steuergesetzen und im Zivilrecht. Der Versuch, einen umfassenden Überblick über die Materie zu geben, scheint schier aussichtslos. Die vorliegende Darstellung beschäftigt sich mit etwa vierzig verschiedenen materiellen Haftungsgrundlagen und kann dennoch keine Gewähr für die absolute Vollständigkeit geben – zumal die Gesetzgebung¹ und auch die Rechtsprechung² nicht untätig sind. Hinzu kommen die Duldungstatbestände, die jedoch nicht so zahlreich und auch nicht so weit verstreut geregelt sind. Zu erwähnen sind hier neben den steuerlichen Duldungsvorschriften die zivilrechtlichen Anfechtungstatbestände, die zeitgleich mit dem Insolvenzrecht neu geregelt worden sind.

Der vorliegende Band gibt einen möglichst umfassenden Überblick über die Haftungstatbestände und das Verfahren. Bei einzelnen Detailfragen, die für die Praxis von untergeordneter Bedeutung sind, ergehen im Interesse der Begrenzung des Stoffes lediglich Hinweise auf weiterführendes Schrifttum. Streitfragen werden angesprochen, sofern sie praxisrelevant sind. Das Duldungsrecht ist ebenfalls behandelt, da die Verfahren ähnlich sind und die Duldungstatbestände einen ähnlichen Zweck verfolgen wie die Haftung.

Ausgelaufenes Recht ist berücksichtigt, soweit es heute noch von Bedeutung ist; insbesondere wenn die Verjährungsfristen noch nicht abgelaufen bzw. noch in nennenswerter Zahl Rechtsbehelfsverfahren anhängig sind.

Haftungsverfahren sind oft emotionsgeladen. Der Grund mag darin liegen, dass sich viele Menschen in wirtschaftliche Unternehmungen einlassen, ohne sich von Anfang an wirklich über deren Risiken klar zu sein. Neben den profound beratenen Unternehmensgründungen, gibt es leider viele mehr oder weniger planlose Einstiege in das Wirtschaftsleben. Als Beispiel mögen unzählige kleinere Betriebe gelten, für die die Rechtsform der GmbH gewählt wurde, weil der Alleingesellschafter glaubte, sein Risiko allein auf die Stammeinlage beschränken zu können und im Übrigen könne alles beim Alten bleiben. Dass Banken für Kredite zusätzliche Sicherheiten aus dem Privatvermögen der Gesellschafter fordern, wird hingenommen, da anders Fremdkapital nicht zu erlangen ist. Die Verbindlichkeiten solcher Gläubiger werden denn auch regelmäßig

1 Allein im UStG sind seit dem Jahr 2002 drei neue Haftungstatbestände geschaffen worden.

2 Man denke hier nur an die veränderte Sichtweise zum Haftungskonzept bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (4.2.1) oder an den qualifiziert faktischen Konzern, an dessen Stelle nun die Haftung wegen eines existenzvernichtenden Eingriffs getreten ist (4.3.2.5).

so weit wie möglich bedient, um den Eintritt des Sicherungsfalls zu vermeiden. Dass allerdings auch die öffentliche Hand auf gesetzlicher Grundlage den Zugriff in das Privatvermögen sucht, überrascht viele Haftungsschuldner. Aufklärung ist hier dringend erforderlich – und zwar bevor das Unternehmen in die Krise gerät. Ist die Krise erst einmal eingetreten, erweisen sich viele Unternehmer als erstaunlich beratungsresistent.

Gegenüber säumigen Schuldnern verfolgen verschiedene öffentlich-rechtliche Gläubiger offenbar unterschiedliche Strategien. Es gibt Anhaltspunkte dafür, dass gesetzliche Krankenkassen und Sozialversicherungsträger als Gläubiger gesetzlicher Ansprüche die Möglichkeit als Druckmittel einsetzen, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu stellen, um nach Tilgung des Anspruchs den Antrag zurückzunehmen bzw. für erledigt zu erklären.³ Zwar treten auch die Finanzämter in zunehmendem Maße als Antragsteller auf, doch sprechen die vorliegenden Zahlen dafür, dass der Insolvenzantrag hier weniger als Druckmittel, denn als letztes Mittel verstanden wird.⁴ Die unterschiedliche Art des Vorgehens führt dazu, dass der Schuldner – aus seiner Sicht nachvollziehbar – versucht, zunächst die Forderungen der Versicherungsträger zu tilgen. Die Folge ist, dass er die bestehenden Verbindlichkeiten nicht selten in eine Art »Lästigkeitshierarchie« einstuft, an deren unteren Ende regelmäßig die Steuerverbindlichkeiten stehen. Wie sich zeigt, ist das für die handelnde Person selbst sehr riskant.

Man muss davon ausgehen, dass die Zahl der Haftungsfälle künftig weiter steigen wird. Verantwortlich ist dafür die konjunkturbedingt hohe Anzahl von Insolvenzen. Hinzu kommt aber auch, dass die großzügige Auslegung der Insolvenzanfechtungstatbestände (vgl. §§ 129 ff. InsO)⁵ zu schmerzlichen Ausfällen bei den Steuereinnahmen führt. Dies zwingt die Finanzbehörden auch zu einer Beschleunigung und Verschärfung der Vollstreckungspraxis sowie zu einer größeren Zurückhaltung gegenüber dem Vollstreckungsaufschub, was seinerseits wiederum den Eintritt der Insolvenz beschleunigen kann.

Auch aus der Sicht der Finanzbehörden ist die Haftung ein ständiges Reizthema. Die ideale behördeninterne Organisationsstruktur scheint noch nicht gefunden zu sein. Der Anlass für eine Haftungsprüfung kommt regelmäßig aus der Vollstreckungsstelle.⁶ Daher liegt es durchaus nahe, den Haftungsbescheid dort fertigen zu lassen. Einige Bundesländer setzen auf diesen Gedanken, weil die Vollstreckungsstellen oft auch Erkenntnisse über mögliche Realisierungschancen beim Haftungsschuldner haben. Andere Länder setzen auf die Spezialisierung und unterhalten besondere Haftungsprüfungsstellen. Hier liegt der Vorteil neben der mit der Spezialisierung einhergehenden höheren Fachkenntnis darin, dass die Erledigung der Haftungsverfahren nicht mit anderen Aufgaben konkurrieren muss. Andernorts wiederum hat man die Zuständigkeit den Veranlagungsstellen zugewiesen, weil deren Sachverhaltskenntnis des Steuerfalls genutzt werden soll. Schließlich gibt es das Modell, das besonders rechtsbehelfsträchtige Haftungsverfahren von Anfang an der Rechtsbehelfsstelle zuzuweisen. Alle Modelle haben ihre Vorzüge und Nachteile. Allgemein lässt sich aber sagen, dass das Haftungsverfahren von den Angehörigen der Verwaltung selten geschätzt wird, weil es zeitintensiv ist, die potenziellen Haftungsschuldner in der Regel wenig Neigung zur Kooperation zeigen und schließlich die erforderliche Ermessensent-

3 Vgl. die Darstellung von *Schmahl* NZI 2002, 177, über die rechtstatsächliche Untersuchung von Insolvenzanträgen beim AG *Duisburg*.

4 Das Ziel ist hier die Durchführung des Insolvenzverfahrens, aber auch die Vermeidung des Entstehens immer weiterer Rückstände. Es setzt sich die Erkenntnis durch, dass insbesondere die Nichterhebung betrieblicher Steuerschulden den Wettbewerb verzerrt, weil sie wie eine Subvention wirkt. Der Insolvenzantrag wird daher als rückstandsunterbindende Maßnahme verstanden.

5 Vgl. z. B. BGH v. 22. 01. 2004, IX ZR 39/03, NJW 2004, 1444

6 A. 15 Abs. 2 VollStrA sieht regelmäßig die Haftungsprüfung vor einer Niederschlagung vor.

scheidung keinen Raum für rasche Schlussfolgerungen vom Sachverhalt zur eindeutigen Rechtsfolge lässt. Zu all dem kommt eine abgeklärte Praktikererfahrung: »Das Haftungsverfahren ist ein Instrument, um aus einem Vollstreckungsfall deren Zwei zu machen.« Häufig muss auch die Haftungsforderung im Vollstreckungsweg beigetrieben, wenn nicht gar niedergeschlagen werden.

Weniger problematisch zeigt sich die Organisation des Duldungsverfahrens, das als Teil des Vollstreckungsverfahrens immer den Vollstreckungsstellen zugewiesen ist.

Meinem Freund und Kollegen Manfred Naumann bin ich zu Dank verpflichtet. Über einige Jahre hinweg haben wir an der Bundesfinanzakademie im Bundesministerium der Finanzen gemeinsam das Haftungsrecht betreut. Dabei gab es immer wieder fruchtbare Diskussionen; scheinbar Selbstverständliches wurde in Frage gestellt und neue Gedankengänge mussten sich erst im Gespräch mit dem Partner bewähren. Dabei ging es nicht nur um Rechtsfragen, sondern oft auch um didaktische Problemstellungen. Die Frage war immer wieder: »Wie stellt man komplexe Themenfelder anschaulich und verständlich dar?« Viele Ideen wurden geboren und wieder verworfen; die guten finden sich in dieser Arbeit wieder.

Bonn, im Juni 2005

Karl Blesinger

Inhalt

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XV
1. Allgemeines	1
1.1. Abgrenzung zwischen Haftungs- und Duldungsverpflichtung	1
1.2. Haftungsverpflichtung	3
1.2.1. Begriff der Haftung	3
1.2.2. Entstehung der Haftungsschuld	5
1.2.3. Akzessorietät der Haftung	6
1.2.4. Gesamtschuldnerschaft	10
1.2.5. Gesamtschuldnerischer Innenausgleich	12
1.3. Duldungspflicht	14
1.4. Einwendungen im Rechtsbehelfsverfahren	15
1.4.1. Allgemeines	15
1.4.2. Einwendungen gegen Haftungsbescheide	16
1.4.3. Einwendungen gegen Duldungsbescheide	19
2. Haftungstatbestände der AO	20
2.1. Haftung der Vertreter; § 69 AO	20
2.1.1. Allgemeines	20
2.1.2. Person des Haftenden	22
2.1.2.1. Gesetzliche Vertreter natürlicher oder juristischer Personen	22
2.1.2.2. Geschäftsführer nicht rechtsfähiger Personenvereinigungen und Vermögensmassen	23
2.1.2.3. Mitglieder oder Gesellschafter nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen, die keinen Geschäftsführer haben	23
2.1.2.4. Inhaber des Vermögens nicht rechtsfähiger Vermögensmassen ohne Geschäftsführer	24
2.1.2.5. Vermögensverwalter	24
2.1.2.6. Verfügungsberechtigte, die in eigenem oder fremden Namen auftreten	24
2.1.2.7. Dauer der Pflichtenstellung	26
2.1.3. Pflichtverletzung	27
2.1.3.1. Pflichtwidrigkeit	27
2.1.3.2. Verschulden	29
2.1.3.3. Kausale Schadensverursachung	34
2.1.4. Haftungsumfang	37
2.1.5. Pflichtverletzung und Haftungsumfang bei Verstoß gegen den Grundsatz der anteilmäßigen Befriedigung	38
2.2. Haftung des Vertretenen; § 70 AO	48
2.2.1. Allgemeines	48
2.2.2. Person des Haftenden	48
2.2.3. Person des Handelnden	49
2.2.4. Haftungsbegründende Handlungen	49
2.2.5. Umfang der Haftung	52
2.2.6. Ausschluss der Haftung nach § 70 Abs. 2 AO	52
2.3. Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhehlers; § 71 AO	53

2.3.1.	Allgemeines	54
2.3.2.	Begehung einer Steuerhinterziehung, einer Steuerhehlerei oder einer Teilnahmehandlung	55
2.3.2.1.	Steuerhinterziehung	55
2.3.2.2.	Steuerhehlerei	58
2.3.2.3.	Teilnahme an einer Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei	59
2.3.2.4.	Strafbarkeit der Handlung	59
2.3.2.5.	Feststellung der Straftat	60
2.3.3.	Person des Haftenden	62
2.3.4.	Umfang der Haftung	62
2.3.5.	Durchbrechung der Akzessorietät und der Subsidiarität	64
2.4.	Haftung bei Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit; § 72 AO	65
2.4.1.	Allgemeines	65
2.4.2.	Verstoß gegen § 154 Abs. 3 AO	65
2.4.2.1.	Der Tatbestand des § 154 Abs. 1 AO	65
2.4.2.2.	Der Tatbestand des § 154 Abs. 2 AO	66
2.4.2.3.	Haftungsfolge nach § 72 AO i. V. m. § 154 Abs. 3 AO	67
2.4.3.	Person des Haftenden	69
2.4.4.	Umfang der Haftung	69
2.5.	Haftung bei Organschaft; § 73 AO	69
2.5.1.	Begriff der Organschaft	70
2.5.1.1.	Die umsatzsteuerliche Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG	70
2.5.1.2.	Die körperschaftsteuerliche Organschaft nach §§ 14 ff. KStG	71
2.5.1.3.	Die gewerbesteuerliche Organschaft nach § 2 Abs. 2 GewStG	72
2.5.2.	Haftung der Organgesellschaft	74
2.5.2.1.	Bei der Umsatzsteuer	74
2.5.2.2.	Bei der Körperschaftsteuer	74
2.5.2.3.	Bei der Gewerbesteuer	75
2.5.3.	Umfang der Haftung	75
2.6.	Haftung des Eigentümers von Gegenständen; § 74 AO	76
2.6.1.	Allgemeines	76
2.6.2.	Voraussetzung der Haftung	78
2.6.2.1.	Wesentliche Beteiligung	78
2.6.2.2.	Beherrschender Einfluss	78
2.6.2.3.	Überlassung von Gegenständen	79
2.6.3.	Person des Haftenden	80
2.6.4.	Beschränkung auf betriebliche Steuerarten	80
2.6.5.	Zeitliche Haftungsbeschränkung	81
2.6.6.	Gegenständliche Haftungsbeschränkung	81
2.7.	Haftung des Betriebsübernehmers; § 75 AO	83
2.7.1.	Allgemeines	83
2.7.2.	Betriebsübernahme	84
2.7.2.1.	Unternehmen	84
2.7.2.2.	Gesondert geführter Betrieb	85
2.7.2.3.	Übereignung im Ganzen	85
2.7.3.	Beschränkung auf betriebliche Steuern und Steuerabzugsbeträge	89
2.7.4.	Zeitliche Haftungsbeschränkung	90
2.7.4.1.	Entstehung der Steuern seit Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres	90
2.7.4.2.	Festsetzung oder Anmeldung der Steuern bis zum Ablauf von einem Jahr nach Anmeldung des Betriebs durch den Erwerber	91

	Inhalt	XI
2.7.5.	Gegenständliche Haftungsbeschränkung	91
2.7.6.	Haftungsausschluss nach § 75 Abs. 2 AO	93
2.8.	Sachhaftung; § 76 AO	93
3.	Haftungstatbestände nach den besonderen Steuergesetzen	95
3.1.	Haftung für Steuerabzugsbeträge	95
3.1.1.	Allgemeines	95
3.1.2.	Haftung des Arbeitgebers für Lohnsteuer; § 42d EStG	96
3.1.3.	Haftung bei der Arbeitnehmerüberlassung; § 42d Abs. 6 und 7 EStG	103
3.1.4.	Haftung für die Kapitalertragsteuer; § 44 Abs. 5 EStG	105
3.1.5.	Haftung für Steuerabzugsbeträge bei Bauleistungen; § 48a Abs. 3 EStG	106
3.1.6.	Haftung für Steuerabzugsbeträge bei beschränkt Steuerpflichtigen; § 50a Abs. 5 S. 5 EStG	106
3.1.7.	Haftung im Umsatzsteuerabzugsverfahren (bis Veranlagungszeitraum 2001); § 55 UStDV	109
3.1.8.	Sonstige Fälle	111
3.1.8.1.	Milchgeld	111
3.1.8.2.	Versicherungssteuer	111
3.2.	Haftung bei der Ausstellung unrichtiger Spendenbescheinigungen nach § 10b Abs. 4 S. 2 EStG und § 9 Abs. 3 S. 2 KStG	111
3.3.	Haftung bei Ausstellung unrichtiger Bescheinigungen über Kapitalertragsteuer; § 45a Abs. 7 EStG	113
3.4.	Haftung für die Erbschaftsteuer; § 20 ErbStG	114
3.5.	Haftung für die Grundsteuer; § 11 GrStG	115
3.6.	Umsatzsteuer	115
3.6.1.	Haftung bei Abtretung, Verpfändung und Pfändung von Forderungen; § 13c UStG	115
3.6.2.	Haftung bei Änderung der Bemessungsgrundlage in Mietkauf- und Leasingfällen; § 13d UStG	116
3.6.3.	Haftung für die schuldhaft nicht abgeführte Umsatzsteuer nach § 25d UStG	119
3.7.	Sonstige Fälle	122
3.7.1.	Haftungstatbestände bei Nichterfüllung von Anzeige- oder Mitwirkungspflichten	122
3.7.2.	Haftung für die Altersvorsorgezulage; § 96 Abs. 2 EStG	122
3.7.3.	§ 5 Abs. 2 AStG	123
3.7.4.	§ 3 Abs. 1 BergPG	123
3.7.5.	Verbrauchssteuern	123
3.7.6.	Zölle und EU-Abgaben	123
4.	Zivilrechtliche Haftungstatbestände	124
4.1.	Allgemeines	124
4.2.	Haftung der Gesellschafter von Personengesellschaften	124
4.2.1.	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	126
4.2.2.	Partnerschaftsgesellschaft	131
4.2.3.	Offene Handelsgesellschaft	131
4.2.4.	Kommanditgesellschaft	133
4.2.5.	Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung	136
4.2.6.	Haftung bei Gemeinschaften	137

4.3. Haftung bei juristischen Personen	137
4.3.1. Allgemeines	137
4.3.2. Außenhaftung – insbesondere bei der GmbH	138
4.3.2.1. Haftung vor Eintragung in das Handelsregister	138
4.3.2.2. Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen der GmbH; § 13 Abs. 2 GmbHG	140
4.3.2.3. Vermögensvermischung	140
4.3.2.4. Unterkapitalisierung – Missbrauch der Rechtsform	141
4.3.2.5. Haftung im Konzern bzw. wegen existenzvernichtenden Eingriffs (qualifiziert faktischer Konzern)	142
4.3.2.6. Geschäftsführerhaftung nach § 43 Abs. 1 GmbHG	145
4.3.2.7. Haftung bei Verletzung der Insolvenzantragspflicht; § 64 GmbHG	145
4.3.3. Eingliederung einer Aktiengesellschaft	148
4.3.4. Kommanditgesellschaft auf Aktien	148
4.3.5. Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE)	148
4.4. Haftung des Erwerbers bei Firmenfortführung; § 25 HGB	149
4.5. Haftung bei Eintritt in das Geschäft eines Einzelkaufmanns; § 28 HGB	151
4.6. Haftung des Erbschaftskäufers, § 2382 BGB	152
4.7. Haftung des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses, §§ 60 f., § 71 InsO	152
5. Verjährung	156
5.1. Hauptforderung; § 191 Abs. 5 AO	156
5.2. Verjährung bei steuerlichen Haftungstatbeständen; § 191 Abs. 3 AO	157
5.3. Zivilrechtliche Verjährung; § 191 Abs. 4 AO	160
5.4. Zahlungsverjährung der Haftungsschuld	161
6. Geltendmachung der Haftung durch Verwaltungsakt	163
6.1. Allgemeines	163
6.2. Zuständigkeit	168
6.3. Haftungsprüfungsverfahren	169
6.4. Mitwirkung der Berufskammern nach § 191 Abs. 2 AO	171
6.5. Form und Begründung des Haftungsbescheides	173
6.5.1. Allgemeines	173
6.5.2. Bei der Lohnsteuerhaftung	175
6.6. Ermessensentscheidung	177
6.6.1. Allgemeines	177
6.6.2. Entschließungs- oder Tätigkeitsermessen	180
6.6.3. Auswahlermessen	183
6.6.4. Ermessen hinsichtlich der Höhe der Haftungsschuld	188
6.6.5. Billigkeitsmaßnahmen und Billigkeitsgründe	189
7. Die Haftungsschuld im Erhebungsverfahren	192
7.1. Zahlungsaufforderung	192
7.2. Säumniszuschläge auf Haftungsschulden	196
7.3. Stundung von Haftungsansprüchen	198
8. Geltendmachung der Haftung durch Klage vor den ordentlichen Gerichten; § 192 AO	200

9. Duldungstatbestände	202
9.1. Duldungspflichten nach der AO	202
9.1.1. Unechte Duldungspflicht nach § 77 Abs. 1 AO	202
9.1.2. Duldungsverpflichtung bei als öffentlicher Last auf Grundbesitz ruhenden Steuern; § 77 Abs. 2 AO	203
9.1.3. Pflicht zur Duldung von Vollstreckungsmaßnahmen nach Aufteilung einer Gesamtschuld; § 278 Abs. 2 AO	203
9.1.4. Duldungspflicht des Erwerbers eines mit einer Zwangshypothek belasteten Grundstücks nach § 323 AO	204
9.2. Gläubigeranfechtung nach dem AnfG	205
9.2.1. Allgemeines	205
9.2.2. Vorsätzliche Benachteiligung; § 3 AnfG	209
9.2.3. Unentgeltliche Leistung; § 4 AnfG	210
9.2.4. Rechtshandlungen des Erben; § 5 AnfG	212
9.2.5. Kapitalersetzende Darlehen; § 6 AnfG	212
9.3. Sonstige Duldungstatbestände	215
10. Geltendmachung der Duldungspflicht durch Verwaltungsakt	216
10.1. Allgemeines	216
10.2. Zuständigkeit	219
10.3. Form und Begründung des Duldungsbescheides	219
10.4. Ermessensentscheidung	220
10.5. Frist für den Erlass des Duldungsbescheides	220
10.6. Leistungs- bzw. Duldungsgebot	221
11. Korrektur von Haftungs- und Duldungsbescheiden	222
12. Anlagen	225
12.1. Checkliste zur Haftung nach § 69 AO	225
12.2. Beispiel eines Berechnungsbogens zur Ermittlung des Haftungsumfangs nach dem Grundsatz der anteilmäßigen Befriedigung	226
12.3. Muster eines Haftungsbescheides	227
12.4. Muster eines Einspruchs gegen einen Haftungsbescheid	234
Stichwortverzeichnis	237

